

# Die Satzung von Soulfood Namibia

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Soulfood Namibia**“.
2. Der Sitz des Vereins ist Erlangen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen Namibia und Deutschland.
  - die Beschaffung und die Zuwendung finanzieller Mittel für gemeinnützige Projekte basierend auf humanitärer Hilfe. Die organisatorische und finanzielle Umsetzung unserer Ziele wird, unter enger Zusammenarbeit und stetiger Korrespondenz, von unserem Partnerverein Mwakotoka Health Namibia mit Sitz in Namibia durchgeführt.
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch offenen Dialog über humanitäre Verantwortung in der Gesellschaft.
  - die Errichtung einer fundamentalen Infrastruktur unter Ermöglichung der Einbeziehung aller durch die Projekte betroffenen Gemeinschaftsmitglieder. Insbesondere wird die Unterstützung des Gemeindewesens durch die Bereitstellung von medizinischer Grundversorgung und lebensnotwendiger Güter bezweckt.
  - die Bekämpfung von geschlechtlicher oder religiöser Ungleichbehandlung durch Unterstützung des offenen Dialoges und Förderung der Einbeziehung aller Gesellschaftsmitglieder.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein unterstützt die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Beiträge und Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung beim Vereinsvorstand und endet durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

## §5 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Teilweiser oder vollständiger Erlass ist möglich.

## §6 Organe des Vereins

sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Der /die erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen ein.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Bei

Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit drei Vierteln der abgegebenen anwesenden Stimmen erfolgen; der Auflösungsbeschluss ist einstimmig von allen anwesenden Mitgliedern zu fassen.

6. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt die/der erste(n) Vorsitzende, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

## §8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden
- dem/der KassiererIn
- dem/der SchriftführerIn

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
3. Der Verein wird durch den/die erste(n), zweite(n) und dritte(n) Vorsitzenden sowie den/die KassiererIn gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§26 BGB). Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand hat die Erlaubnis zur Vornahme formaler Satzungsänderungen, die von einer Behörde verlangt werden.

## §9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

### Ingenieure ohne Grenzen

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.